

Fünfte Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) in der Fassung vom 2009 (KA 2009 Nr. ...) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der KAVO

1. § 28 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung jedes lebend geborenen Kindes wird eine Beihilfe von 410 € gewährt (Geburtsbeihilfe); dies gilt auch wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ein Kind vor Vollendung seines zweiten Lebensjahres annimmt oder es mit dem Ziel der Annahme an Kindes statt in Pflege nimmt und für dieses Kind bisher keine Beihilfe zu den Kosten einer Säuglings- und Kleinkinderausstattung gewährt worden ist.“

2. Nach § 30 wird folgender neuer § 30a eingefügt:

„§ 30a
Schutz- und Dienstkleidung

Der Umgang mit Schutz- und Dienstkleidung richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage 8a.“

3. Ziffer 11.2 Satz 1 des Teils II der Anlage 4b zur KAVO erhält folgende Fassung:

„11.2 Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Seelsorgsdienst erhalten nach zehnjähriger Tätigkeit in der nach ursprünglichem Recht maßgeblichen Vergütungsgruppe IVa BAT eine zusätzliche Leistung in Höhe von 292,26 Euro.“

4. Nach der Anlage 8 wird folgende neue Anlage 8a eingefügt:

„Anlage 8a

§ 1
Schutzkleidung

Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder vom Dienstgeber angeordnet ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum des Dienstgebers. Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an

bestimmten Arbeitsplätzen an Stelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutze gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Die Schutzkleidung muss geeignet und ausreichend sein.

Protokollnotiz zu § 1:

Zur Auslegung werden die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften herangezogen.

§ 2 Dienstkleidung

Soweit vom Dienstgeber das Tragen von Dienstkleidung angeordnet ist, wird sie unentgeltlich gestellt. Sie bleibt Eigentum des Dienstgebers. Als Dienstkleidung gelten Kleidungsstücke, die zur besonderen Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse an Stelle anderer Kleidung während der Arbeit getragen werden müssen.

§ 3 Reinigung von Dienst- und Schutzkleidung

(1) Die Reinigung der Schutzkleidung erfolgt auf Kosten der Einrichtung.

(2) Für die regelmäßige Reinigung und Instandhaltung der Dienstkleidung hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Sorge zu tragen. Hierfür trägt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Kosten.“

5. Die Ziffer 3 der Protokollnotiz zu § 4 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 13 zur KAVO erhält folgende Fassung:

„3. Ist die andere ortszuschlagsberechtigte Person im Januar 2008 aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden, ist das Vergleichsentgelt unter Berücksichtigung der Stufe 2 des Ortszuschlages ab dem 1. Juli 2008 auf Antrag neu zu ermitteln; der Antrag muss bis spätestens 30. Juni 2009 gestellt werden.“

6. Nach dem Abschnitt II (Anhänge zu den Bestimmungen der KAVO) wird folgender neuer Abschnitt III eingefügt:

„III. Regelungen für Auszubildende

Begründung, Inhalt und Beendigung der Ausbildungsverhältnisse von Auszubildenden im Geltungsbereich der KAVO richten sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für Auszubildende im öffentlichen Dienst (TVAöD) in seiner jeweils geltenden Fassung.“

7. In der Überschrift des Abschnitts III der KAVO (Anlagen zur KAVO) wird die Nummerierung „III“ durch die Nummerierung „IV“ ersetzt.

8. Der Abschnitt IV (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird wie folgt geändert:

- a) Die Abschnittsnummerierung „IV“ wird durch die Nummerierung „V“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Worte „in den Abschnitten I bis III“ durch die Worte „I bis IV“ ersetzt.

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Vorstehende Vorschriften in Abschnitt I treten rückwirkend zum 1. Februar 2008 in Kraft. Die Verordnung über Schutzkleidung und Dienstkleidung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung im Bistum Trier vom 26. November 1999 wird zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.